
Merkblatt zur **Verwendung/Zahlantrag** einer Zuwendung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse Projekt „Mitgliederinformation und Mitgliederaktivierung“

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt zunächst aufmerksam durch, bevor Sie mit dem Ausfüllen Ihres Zahlantrages beginnen.

1. Allgemeine Hinweise

Die Förderung ist an die Einhaltung von Förderbestimmungen geknüpft, die in den forstlichen Förderrichtlinien und weiteren Vorschriften festgelegt sind.

Die Richtlinien für die forstliche Förderung (Förderrichtlinien Forst) geben Ihnen Auskunft über die Grundsätze der Zuwendungsgewährung. Hier können Sie feststellen, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen eine von Ihnen geplante Maßnahme förderfähig ist und ob Sie zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.

Die forstlichen Förderrichtlinien und die Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage der Landesforsten Rheinland-Pfalz (www.wald-rlp.de). Auf Anforderung werden Ihnen auch die Unterlagen zugesandt.

Nachstehend geben wir Ihnen einige ergänzende Erläuterungen, die Ihnen die Bearbeitung des Antrages erleichtern.

2. Nachweisung und Zahlantrag

Die Förderung der Mitgliederinformation und –aktivierung ist Kalenderjahr bezogen und mit einer sog. Stichtagsregelung versehen. Für die Nachweisung der Durchführung der bewilligten Vorhaben und den Antrag auf Auszahlung der Zuwendung (Verwendungsnachweis und Zahlantrag) bedeutet dies, dass dieser nach dem 31.12. des Kalenderjahres, in dem die bewilligten Vorhaben durchgeführt wurden, bei der Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Forstbehörde über das zuständige Forstamt vorgelegt werden muss.

Das Datum zur Vorlage ist aus dem Bewilligungsbescheid zu ersehen.

3. Erläuterungen zum Vordruck Verwendungsnachweis/Zahlantrag

Punkt 2: Angaben zur ausgeführten Maßnahme

Lfd.-Nr. 2.1

Das hier anzugebende Kalenderjahr ist identisch mit dem bei der Antragstellung angegebenen Kalenderjahr bzgl. der Durchführung der geplanten Maßnahmen.

Lfd.-Nr. 2.2

Hier dürfen nur Mitglieder berücksichtigt werden, die zum ersten mal ordentliches Mitglied im forstwirtschaftlichen Zusammenschluss werden. Mitglieder, die in früheren Jahren ausgetreten sind und wieder neu eintreten, sind **nicht** berücksichtigungsfähig.

Berücksichtigt werden können jedoch Neumitglieder die „ordentliche Mitglieder“ im Sinne der Definition gem. lfd.-Nr. 2.3 sind, aber aufgrund der Regularien des Zusammenschlusses evtl. im Jahr des Eintritts noch nicht beitragspflichtig sind.

Lfd.-Nr. 2.3 und 2.4

Definition „**ordentliches Mitglied**“: Ein ordentliches Mitglied ist ein Vollmitglied. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass das Mitglied alle Rechte und Pflichten hat. Hierzu zählen insbesondere Stimmrecht und Beitragspflicht.

Hier dürfen nur ordentliche Mitglieder berücksichtigt werden, für die zum Stichtag 31.12. eine Mitgliedschaft im forstwirtschaftlichen Zusammenschlussbestand. Weiterhin muss für das in lfd.-Nr. 2.1 angegebenen Kalenderjahr ein Mitgliedsbeitrag gezahlt worden sein..

Lfd.-Nr. 2.3 und lfd.-Nr.2.4 sind alternativ auszuwählen.

Punkt 3: Herleitung der Zuwendung

Die Förderung der Mitgliedinformation und -aktivierung erfolgt als feste Pauschale. Die Berechnung der Zuwendungshöhe ergibt sich aus den ausgewählten Möglichkeiten.

Lfd.-Nr.3.1 ist mit beiden Varianten Paket I und Paket II kombinierbar.

Lfd.-Nr. 3.2 und lfd.-Nr.3.3 sind alternativ auszuwählen.

Punkt 4: Weitere Angaben zu Mitgliedsbeiträgen

Falls Mitgliedsbeträge zusammen mit Waldbrandversicherung und/oder Betriebshaftpflicht in einer Summe gebucht werden, dann kann dieser Betrag pro Mitglied sowie die Gesamtsumme hieraus angegeben werden.

Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

Sollten weitere Fragen zur Vorlage der Verwendung bestehen, können Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Forstamt oder die Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße, Herrn Roland Seltsam (Tel. 06321/6799324) oder Herrn Christoph Kolada (06321/6799303) wenden.

Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.